



Weiterbildung zur Erzieher*in – Eck- und Diskussionspunkte knapp erklärt

Wording Liste „Erzieher*innenausbildung“

zusammengestellt von der Bundesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien, nicht konfessionell gebundenen Ausbildungsstätten für Erzieher*innen e.V.

Die BöfAE e.V. möchte mit diesem Papier den Mitgliedsschulen und weiteren Fachvertreter*innen im Feld der Erzieher*innenausbildung die Grundzüge dieser kurz und knapp erläutern. Dieses Papier ist zugleich eine Hilfestellung für die derzeitigen Diskurse vor Ort und mit Trägern sowie politischen Entscheider*innen zum Thema Fachkraftgewinnung, Struktur der Ausbildung als Weiterbildung, Zugänge in die Ausbildung und die immanente Diskussion der Dualisierung in Abgrenzungen zu anderen Ausbildungsformaten.

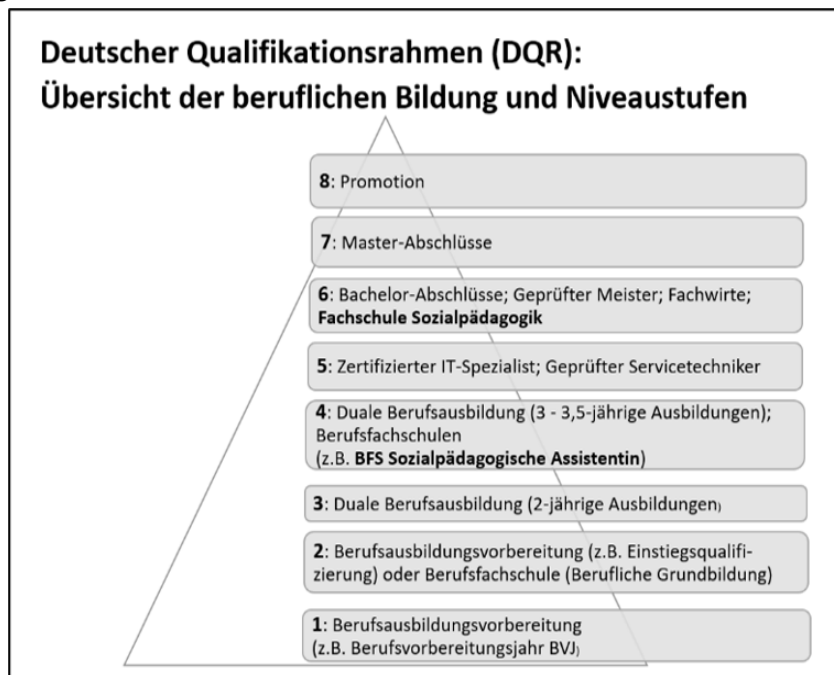
Status der Ausbildung

- Die Erzieher*innenausbildung ist eine **generalistische Weiterbildung (Breitbandausbildung)** für vielfältige sozialpädagogische Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe für die **Altersgruppen 0 - 27 Jahre** gemäß SGBVIII im Berufsfeld von Erziehung, Bildung und Betreuung.
- Die **Zuständigkeit** für den **rechtlichen Rahmen** der Ausbildung liegt bei der **Kultusministerkonferenz (KMK)** – dort einigen sich die Kultusminister*innen auf eine sogenannte Rahmenvereinbarung, die für die Bundesländer verbindlich sind. Sie stellen die Grundlage dar, auf der die 16 Bundesländer ihre landesspezifischen Regelungen treffen. Die **staatliche Anerkennung** von Erzieher*innen ist damit bundesweit **abgesichert**, die Durchlässigkeit garantiert.
- Die Erzieher*innenausbildung ist geordnet in der **Rahmenvereinbarung über Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik** (weitere Fachrichtungen sind Heilerziehungspflege und Heilpädagogik).
- Die **KMK-Rahmenvereinbarung** über Fachschulen von 2002 (in der Fassung 2020) und das **Kompetenzorientierte Qualifikationsprofil** von 2012 sowie der **Rahmenlehrplan** von 2020 sind und bleiben **verbindliche Grundlagen aller Weiterbildungswege zur Erzieher*in in den Bundesländern**. Mit diesen Beschlüssen sind auch die Flexibilisierung der Organisationsstrukturen, weitere Zugangswege und die Systematisierung von Anrechnung beruflicher Vorqualifikation vorangetrieben worden. Die Bundesländer haben zahlreiche weitere Quereinstiegsmöglichkeiten in die Fachschulen / Fachakademien eröffnet.
- Der **mittlere Bildungsabschluss** und eine **einschlägige Erstausbildung** oder eine gleichwertig anerkannte Qualifizierung sind die Aufnahmevoraussetzung in die Fachschule/Fachakademie Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik. Die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik ist wie alle Fachschulen eine **Weiterbildung** (Meisterausbildung), die erst **nach entsprechender (einschlägiger) Vorbildung** oder entsprechender Vorbildung und höherer Schulabschlüsse (Abitur/FH Reife) besucht werden kann (vgl. Rahmenvereinbarung der KMK von 2002 in der Fassung vom 16.12.2021). Sie führt somit zu einem **staatlichen postsekundären Berufsabschluss** nach jeweiligem Landesrecht führt. Sie ist eine **Weiterbildung** wie in allen Fachschulen.
- **Möglichkeiten der Quereinstiege** von affinen Berufsabschlüssen und Berufsgruppen in den Beruf werden in den Bundesländern auf der Grundlage von Kompetenzfeststellungen vereinbart.



- Die Fachschule/Fachakademie Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik ist im **Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR)**¹ in die **Niveaustufe 6** eingeordnet, wie alle anderen Fachschulen und Hochschulabschlüsse auf Bachelor-Niveau.
- **Erstausbildungen** (z.B. Sozialpädagogische Assistent*in oder Kinderpfleger*in) sind auf **DQR – Niveaustufe 4** eingeordnet.
- Der **DQR4** beschreibt Kompetenzen **zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen**² in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder

beruflichen Tätigkeitsfeld. Der **DQR6** beschreibt Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden **fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen** sowie zur **eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen** in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch **Komplexität und häufige Veränderungen** gekennzeichnet.



<https://www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/dqr-niveaus/deutscher-qualifikationsrahmen-dqr-niveaus.html>

- Klassische **betriebliche Ausbildungsberufe/Erstausbildung** (z.B. Tischler/ Medizinische Fachangestellte) sind in Deutschland **zentral nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)** geordnet. In den betrieblichen Ausbildungsberufen wird ein **Ausbildungsvertrag** zwischen dem Betrieb und den Auszubildenden geschlossen. Der Betrieb entsendet die Auszubildenden in die Berufsschule. Diese Berufe zählen zur sogenannten „**Dualen Ausbildung**“ mit entsprechenden **Verordnungen und Kammern**. Die Hauptzuständigkeit für die Ausbildung und die Prüfungen liegen beim jeweiligen Betrieb. Sie sind in der Regel auf DQR-Niveaustufe 4 eingeordnet.
- Eine grundlegende „**Duale Ausbildung**“ zur / zum Erzieher*in wäre nur mit **Überführung der Ausbildung in das Berufsbildungsgesetz (BBiG)** möglich, damit wäre die Erzieher*innenausbildung aber **keine Weiterbildung mehr**, sondern eine **Erstausbildung**. Alle **Weiterbildungen sind an Fachschulen/Fachakademien** eingeordnet (z.B. Techniker/ Betriebswirte etc.). Die Erzieher*innenausbildung würde durch die Überführung in das BBiG den **Fachkraftstatus und die Einordnung auf DQR-Niveaustufe 6 verlieren**.

¹ Die Niveaus des **Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)** sind gleichzeitig dem entsprechenden Niveau des **Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)** zugeordnet, auch wenn die EQR-Niveaus anders strukturiert sind. Im Rahmen der Referenzierung entsprechen die deutschen Qualifikationsniveaus den europäischen Niveaus. Somit ergibt sich, dass die Ausbildung an Fachschulen / Fachakademien mit dem Bachelor Professional auf Niveaustufe 6 ebenfalls dem EQR – Niveaustufe 6 zugeordnet ist, in der **europaweit auch die akademischen Bachelorabschlüsse angesiedelt** sind. Diese Einordnung schafft auch eine **internationale Anerkennungsfähigkeit** erbrachter Leistungen und Kompetenzen in der jeweiligen Fachschule / Fachakademie.

² <https://www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/dqr-niveaus/deutscher-qualifikationsrahmen-dqr-niveaus.html>



In den öffentlichen Diskussionen wird oftmals die „Duale Ausbildung“ mit einer dualisierten Weiterbildung gleichgesetzt.

- Die Erzieher*innenausbildung ist keine Erstausbildung, sondern eine **berufliche Weiterbildung**. Die Fachschüler*innen/Studierenden schließen einen Schulvertrag mit der jeweiligen Fachschule/Fachakademie. Die **Zuständigkeit für die Fachschulausbildung** - auch bei unterschiedlichen zeitlichen Strukturierungen am Lernort Schule und Lernort Praxis - liegt **in der Verantwortung der jeweiligen Fachschule/Fachakademie**.
- Die **derzeitigen Kooperationsformen** zwischen Schulen und Praxisstätten sind vor dem Hintergrund der **Kompetenz- und Handlungsorientierung in den sozialpädagogischen Bildungsgängen sehr erfolgreich**. Eine Überführung in die betriebliche / duale Ausbildung nach BBiG müsste über eine Grundgesetzänderung erfolgen und hätte eine massive **Abwertung des Ausbildungsniveaus** zur Folge.

(Zeitliche) Struktur der Ausbildung

- Die Erzieher*innenausbildung ist deutschlandweit in unterschiedlichen Modellen organisiert. Die Fachschule/Fachakademie Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik umfasst **in allen Bundesländern 2400-Stunden Theorieunterricht und 1200 Stunden Praktische Ausbildung** in unterschiedlichen Zeitmodellen.
- Die **konsekutive Ausbildung** gliedert sich in eine überwiegend fachtheoretische Ausbildungsphase, gefolgt von einer überwiegend praktischen Ausbildungsphase (Anerkennungsjahr/ Berufspraktikum).
- Die **praxisintegrierte Ausbildung** verknüpft fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsphasen über die gesamte Ausbildungsdauer hinweg.
- Seit gut zehn Jahren gibt es in vielen Ländern die sogenannte **PiA-Ausbildung** (in einigen Ländern OptiPrax, PivA etc genannt). Diese Ausbildung **integriert die schulische und praktische Ausbildung in drei Jahren**. Die Tätigkeit am Lernort Praxis wird **vom jeweiligen Träger der Kinder- und Jugendhilfe finanziert**. Die Fachschüler*innen/Studierenden werden in einigen Bundesländern auf den Fach-Kraft-Kind-Schlüssel angerechnet. In das PiA-Modell wird das **Berufspraktikum**, das in der bisherigen Form an die zweijährige Fachschule/Fachakademie Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik anschloss (konsekutives Modell), in eine dreijährige **praxisintegrierte Ausbildung umgestaltet** (integratives Modell). Dieses Ausbildungsmodell wurde in vielen Bundesländern übernommen und 2020 wird in der Rahmenvereinbarung als reguläres Ausbildungsmodell neben weiteren Organisationsmodellen aufgeführt.
- Die **berufsbegleitende Ausbildung** ist oftmals ähnlich wie die PiA-Ausbildung organisiert, in der Regel **arbeiten Fachschüler*innen/Studierende in einer sozialpädagogischen Einrichtung als Zweit- oder Ergänzungskraft in Teilzeit** und besuchen an einzelnen Tagen, teilweise auch im Abendunterricht oder auch an Wochenende die Fachschule/Fachakademie Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik. Teilweise bezahlen die Träger auch die Schultage.

Vergütung

- Es ist zwischen vergüteten Praxiszeiten während einer Teilzeitausbildung/einer berufsbegleitenden / einer PiA-Ausbildung und einer Vergütung der gesamten Ausbildung zu differenzieren.
- Es gibt in Deutschland eine Vielzahl an Möglichkeiten der Vergütung der Praxisphasen, somit ist die Diskussion über Vergütung gleich höhere Attraktivität hinfällig.



- Praxisphasen der Erzieher*innenausbildung in unterschiedlichen Modellen und Umfang werden zunehmend von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bezahlt.
- Die **Forderung nach einer grundsätzlichen Vergütung der Erzieher*innenausbildung durch die Länder/durch den Bund** – ist **keine schulfachliche Frage**, sondern eine der Finanzierbarkeit. Zudem ist zu berücksichtigen, dass diese Forderung zur Folge hätte, dass zukünftig weitere Fachrichtungen der Fachschulen/Fachakademien Bedarf anmelden würden. Grundsätzlich ist die Möglichkeit einer Vergütung der praktischen Ausbildung in Vollzeit und Teilzeit positiv zu bewerten.
- Die Attraktivität und damit-die Nachfrage der Ausbildung ist **nicht allein auf die Form, Art und Umfang der Vergütung zu reduzieren. Der Aufwuchs der Ausbildungszahlen** in den letzten zehn Jahren **belegt, dass die Ausbildung hoch nachgefragt** ist.
- Die **Novellierung des AFBGs** führt zu einer Erhöhung der Vollzuschussförderung des sogenannten Aufstiegs-BAföGs, sodass Fachschüler*innen/Studierende der Fachschule/Fachakademie Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik eine größere finanzielle Unterstützung während der Ausbildung erhalten. Fachschüler*innen / Studierende erhalten ca. 800-1400 Euro, wodurch es ihnen **möglich ist, die Vollzeitform der Ausbildung (ohne Vergütung) zu absolvieren.**³ Diese Finanzierungsmöglichkeit kann weitere Interessent*innen an die Fachschulen/Fachakademien bringen.

Rahmenvorgaben der Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik durch die KMK

- Die **bundesweit gültigen Regelungen** finden sich in der **Rahmenvereinbarung der Fachschulen** (in der jeweils gültigen Fassung), im **kompetenzorientierten Qualifikationsprofil** und im **bundesweiten Rahmenlehrplan**.
- Die **Rahmenvereinbarung** regelt die **Mindeststandards für die Fachschule/Fachakademie Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik** im Reigen weiterer Fachrichtungen. Hier werden auch **Stundenumfang von Theorie und Praxis** sowie das **Verhältnis von allgemeiner und beruflicher Bildung** für jede Fachrichtung der Fachschulen/Fachakademien definiert.
- Das **Kompetenzorientierte Qualifikationsprofil definiert zu erreichende Kompetenzen von Erzieherinnen auf dem Niveau DQR 6** in sechs Handlungsfeldern als Anlage zur Rahmenvereinbarung. Diese sind seit 2012 für die Länder verpflichtend. Die Kompetenzbeschreibungen im Qualifikationsprofil formulieren Learning-Outcomes, d.h. sie beschreiben die in diesem Handlungsfeld erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten (Lernergebnisse) **auf der höchsten Niveauebene**.
- 2020 wurde auf der Grundlage des Q-Profiles ein **bundesweiter Rahmenlehrplan** von der KMK verabschiedet, mit dem Ziel, dass alle Länder trotz Öffnung der Aufnahmevoraussetzungen und Möglichkeiten des Quereinstiegs sich auf Mindeststandards in der Ausbildung festlegen.
- Die **Bundesländer** entwickeln **auf dieser Grundlage** landesspezifische **Lehrpläne/ Rahmenrichtlinien/ Kerncurricula**. Die Schulen leiten daraus schulinterne Curricula ab.

Stand: Oktober 2023

Autor*innen: Ute Eggers, Benedikt Borker und Michael Baumeister

³Vgl. www.aufstiegs-bafoeg.de